

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadt Bielefeld – Umweltbetrieb**

Die  
Stadt Bielefeld – Umweltbetrieb  
Eckendorfer Straße 57  
33609 Bielefeld

beabsichtigt den Bau eines Gewässerretentionsraumes (GRR) und die Wiederherstellung der Längsdurchgängigkeit im Baderbach in der Parkanlage unterhalb der Stieghorster Straße auf den Grundstücken Gemarkung Bielefeld, Flur 59, Flurstück 263 und 3439 in Bielefeld – Stieghorst.

Die vorliegende Planung beinhaltet als wesentliche Elemente die Anlage eines ca. 2.880 m<sup>3</sup> großen GRR rechtsseitig des Baderbaches und die linksseitige Umgehung des vorhandenen Teiches durch eine neue Baderbachtrasse.

Die Gesamtplanung ist so ausgelegt, dass das Niedrigwasser weiterhin vollständig im Bachbett abgeführt wird und nicht zum GRR abschlägt. Erst bei höheren Abflüssen schlägt das Bachprofil über bzw. überstaut in den benachbarten Retentionsraum. Wegen der auch vom eigentlichen Bachlauf durchflossenen Drossel unterhalb des Retentionsraumes liegt bei höheren Beckenwasserständen ein „Gesamtrückstau“ vor, der dann zu einer geschlossenen Wasserfläche, bestehend aus Bachlauf und Beckenraum, führt.

Die neu angelegte Gewässertrasse zur Umgehung des vorhandenen Teiches bis zur Wiedereinmündung in den unteren Bachabschnitt beträgt ca. 146 m. Darin sind 34 m Sohlgleitenstrecke enthalten, an deren Sohlgleitenfußpunkt eine Nachbettsicherung anschließt. Der Verlauf der Sohlgleite wurde so gewählt, dass schützenswerter Baumbewuchs möglichst geschont werden kann. Zur Querung von Fußwegen werden insgesamt zwei Durchlässe, davon beide in der Trasse der geplanten Sohlgleite liegend, erforderlich.

Künftig liegt der vorhandene Teich durch die Maßnahme im Nebenschluss des Baderbaches, der vorrangig zu beschicken ist. Eine Mindestspeisung der Teichanlage soll jedoch über eine kleine Rohrleitung hergestellt werden.

Für dieses Vorhaben hat die Stadt Bielefeld – Umweltbetrieb einen Antrag gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts gestellt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die Behörde auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, ob nach §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für den naturnahen Ausbau von Bächen ist in Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung vorgesehen.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien hat die überschlägige Prüfung ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Entsprechend § 5 UVPG wurde daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bielefeld, den 20.06.2023

Der Oberbürgermeister

i. V.

gez. Adamski, Beigeordneter